Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 5884.) Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit des im zweiten Absatz des §. 3. des Gesetzes vom 25. Mai 1857. (Gesetz-Samml. für 1857. S. 440.) enthaltenen Vorbehaltes, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 25. Mai 1857., betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen wird für die Hohenzollernschen Lande außer Anwendung gesetzt.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5885.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864., betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Auf Ihren Bericht vom 9. Mai d. J. will Ich dem beiliegenden, aus den Beschlüssen des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft hervorgegangenen und von Ihnen modifizirten „Regulativ über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek" hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Regulativ durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Mai 1864.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Justizminister und an den Minister des Innern.

Regulativ

über

die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezial-Hypothek.

---

§. 1.

Der Name des verpfändeten Gutes, des Kreises und Departements wird in den Pfandbriefen der Westpreußischen Landschaft nicht mehr genannt. Dieselben werden vielmehr nach beiliegendem Formular unter fortlaufenden Littern und Nummern im Bezirke der ganzen Westpreußischen Landschaft ausgefertigt.

Es erhalten

Littr.	A.	die	Points	zu	1000	Rthlr.
„	B.	„	„	„	500	„
„	C.	„	„	„	200	„
„	D.	„	„	„	100	„
„	E.	„	„	„	50	„
„	F.	„	„	„	40	„
„	G.	„	„	„	25	„
„	H.	„	„	„	20	„

Points

Points zu 50 Rthlr. und zu 25 Rthlr. werden nur bei vierprozentigen und Points zu 40 Rthlr. und zu 20 Rthlr. nur bei drei einhalbprozentigen Pfandbriefen ausgefertigt.

In jeder Littera fangen die Nummern mit Eins an.

§. 2.

Die Eintragung der einzelnen Pfandbriefe in das Hypothekenbuch findet nicht mehr statt; die Pfandbriefe werden vielmehr auf Grund von Schuldurkunden ausgefertigt, welche in Höhe der bewilligten Anleihe nebst Zinsen auf das betreffende Gut für die Landschaft eingetragen resp. umgeschrieben werden. Die Schuldurkunden sind gerichtlich oder notariell oder von einem der Landschaftssyndici auszustellen. Letzteren wird zu dem Zweck die Befugniß, Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen, den also aufgenommenen Urkunden aber die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten, insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in das Hypothekenbuch zu begründen.

Der gerichtliche Eintragungsvermerk wird nicht auf die Pfandbriefe, sondern auf die Obligation des Besitzers gesetzt.

Der gesetzliche Stempel ist zu den Schuldurkunden zu kassiren, während es zur Ausfertigung der Pfandbriefe keines Stempels bedarf.

Im Falle der Veräußerung eines bepfandbrieften Gutes wird der Besitzer von der persönlichen Verhaftung für das aufgenommene Pfandbriefskapital auf seinen Antrag entbunden, sobald sein Nachfolger im Besitze dieselbe für ihn übernimmt.

§. 3.

Die Pfandbriefe werden von der Provinzial-Landschaftsdirektion auf Papier unter Unterschrift des Direktors derselben auf Grund des nach §. 2. gebildeten Hypothekendokuments ausgefertigt und sodann der aus dem Direktor und zweien Mitgliedern des Kreisgerichts, welches sich an dem Orte der Provinzial-Landschaftsdirektion befindet, bestehenden Kontrolkommission vorgelegt.

Diese Kommission hat zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der ausgefertigten Pfandbriefe gleichkommende Forderung auf das Gut eingetragen ist und nach hiervon genommener Ueberzeugung die Pfandbriefe zu vollziehen und zu besiegeln, auf das Dokument aber einen Vermerk des Inhalts zu setzen:

> daß über den Betrag der Forderung Westpreußische Pfandbriefe ausgefertigt worden und demzufolge der Landschaft eine Disposition über die Forderung zwar zum Zwecke der Einlösung von Pfandbriefen neuen Formulars, außerdem aber nur insoweit zustehe, als ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt worden sei.

Die Provinzial-Landschaftsdirektion drückt demnächst den Pfandbriefen das Landschaftssiegel bei, läßt sie in das über die Pfandbriefe neuen Formu-

mulars besonders zu führende Landschaftsregister eintragen und das Foli und die Nummer desselben auf den Pfandbriefen vermerken.

§. 4.

Die Provinzial-Landschaftsdirektion fügt schließlich den Pfandbriefen die Zinskupons nebst dem Talon nach anliegendem Formular bei.

Wesentliche Merkmale der Zinskupons sind: die Bezeichnung der Littera und der Nummer des betreffenden Pfandbriefs, der Kapitals- und Zinsenbetrag, der Zinstermin, die Stempel der Provinzial- und General-Landschafts-Direktion und die Unterschrift des mit der Ausfüllung beauftragten Beamten.

§. 5.

Wenn der Gutsbesitzer eine nach §§. 1. ff. eingetragene Pfandbriefsschuld ablösen will, so hat er einen gleich hohen Betrag Pfandbriefe neuen Formulars von demselben Zinsfuße nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Kupons und dem Talon einzureichen. Dieselben werden kassirt und in dem Landschaftsregister gelöscht. Auf dem Hypothekendokumente wird von der Kontrolkommission attestirt, daß ein der zu löschenden Summe entsprechender Betrag von Pfandbriefen kassirt oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt worden ist. Demnächst wird der abgezahlte Betrag im Hypothekenbuche zur Löschung gebracht, auf dem Hypothekendokumente abgeschrieben und letzteres im Falle gänzlicher Ablösung der Pfandbriefsschuld kassirt.

§. 6.

Der Gutsbesitzer ist befugt, über die bezahlte Pfandbriefspost, wie über jede andere Hypothekenforderung, die er bezahlt hat, zu verfügen, jedoch ohne die Vorrechte der Landschaft. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so werden nur die eingezahlten Pfandbriefe kassirt, ein Vermerk darüber auf das Hypothekendokument gesetzt und bei voller Einzahlung letzteres dem Gutsbesitzer herausgegeben, bei theilweiser Zahlung aber eine Partialcession unter Vorbehalt des Vorzugsrechts für den auf dem Gute verbleibenden Rest der Pfandbriefspost von der Landschaft ertheilt.

§. 7.

a) Pfandbriefe neuen Formulars, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, dennoch die wesentlichen Merkmale der Aechtheit und der Identität, nämlich die Bezeichnung der Littera, der Nummer, des Kapitalbetrages, des Zinsfußes, der Provinzial-Landschaftsdirektion und der Kontrolkommission nebst den Unterschriften dieser Behörden erkennen lassen, werden gegen Erstattung der Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, unter derselben Nummer und über dieselben Beträge umgefertigt. Der umgefertigte alte Pfand-

Pfandbrief wird in Gegenwart der Kontrolkommission kassirt und dies im Landschaftsregister neben der betreffenden Nummer vermerkt.

b) Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen worden, neue Exemplare unter derselben Nummer und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt, und ist diese Erneuerung ebenfalls in dem Landschaftsregister neben der betreffenden Nummer zu vermerken.

Ob der vorerforderte Beweis der Vernichtung des betreffenden Pfandbriefs wirklich geführt sei und ob im Falle zu a. die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefs noch zu erkennen seien, bleibt lediglich der Beurtheilung der Provinzial-Landschaftsdirektion vorbehalten.

c) Wenn der Beweis der Vernichtung eines zu erneuernden Pfandbriefs nicht geführt werden kann, oder wenn die wesentlichen Merkmale eines blos umzufertigenden Pfandbriefs nicht sämmtlich erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Wiederherstellung der Pfandbriefe nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation des betreffenden Pfandbriefs, und in diesem Falle immer unter einer neuen Nummer statt. Im Landschaftsregister wird der amortisirte Pfandbrief mit dem Vermerke, daß derselbe gerichtlich amortisirt sei, gelöscht und an Stelle desselben der neu ausgefertigte Pfandbrief mit der darauf gesetzten neuen Nummer eingetragen. Der Kontrolkommission ist vor der Bestätigung des neu ausgefertigten Pfandbriefs das rechtskräftige Amortisationserkenntniß vorzulegen.

§. 8.

Auf den Antrag des Besitzers können die auf sein Gut lautenden Pfandbriefe alten Formulars in Pfandbriefe neuen Formulars mit einem gleichen oder höheren Zinsfuß, das letztere jedoch unter Vorbehalt der Rechte der bereits eingetragenen Gläubiger, umgeschrieben werden. Diese Umschreibung ist auf Vorlegung der älteren Pfandbriefe, welche zu kassiren und im Landschaftsregister zu löschen sind, mittelst eines neben denselben im Hypothekenbuche einzutragenden Vermerks zu vollziehen und die Ausfertigung der Pfandbriefe neuen Formulars stempelfrei zu bewirken.

Der Gutsbesitzer ist befugt, der Provinzial-Landschaftsdirektion die Herbeischaffung der Pfandbriefe alten Formulars vermittelst derjenigen neuen Formulars zu übertragen. In diesem Falle und sobald die Provinzial-Landschaftsdirektion bescheinigt:

daß die nach §§. 1. ff. zu emittirenden Pfandbriefe neuen Formulars nur zur Einlösung derjenigen alten Formulars verwendet werden und so lange im landschaftlichen Depositorio verbleiben sollen, bis die Einlösung der älteren Pfandbriefe erfolgt sein werde,

hat das Gericht die Umschreibung auf Grund des Antrages der Provinzial-

Landschaftsdirektion im Hypothekenbuche vorläufig protestativisch zu vermerken und die Kontrolkommission die neuen Pfandbriefe zu bestätigen.

Nach erfolgter Einlösung sind die älteren Pfandbriefe dem Gerichte zu überreichen, welches deren Umschreibung und Kassation nachträglich definitiv im Hypothekenbuche zu vermerken hat.

Die Inhaber von Pfandbriefen alten Formulars sind berechtigt, gegen Einreichung der älteren Pfandbriefe deren Umschreibung in Pfandbriefe neuen Formulars zu demselben Zinsfuße auf ihre Kosten zu verlangen.

Für sämmtliche in diesem Paragraphen vorgesehenen Fälle wird das Hypothekendokument aus dem Antrage der Provinzial=Landschaftsdirektion, welcher die Nummer und den Betrag der umzuschreibenden älteren Pfandbriefe enthalten muß, und aus dem Hypothekenbuchs=Auszuge gebildet, auch auf dem Antrage die Umschreibung und Kassation, beziehentlich die Amortisation der darin bezeichneten Pfandbriefe notirt.

§. 9.

Die Generalgarantie der Westpreußischen Landschaft besteht für die Pfandbriefe neuen Formulars in derselben Weise, wie für die Pfandbriefe alten Formulars. Auch finden auf erstere und auf die denselben zum Grunde liegenden Hypothekendokumente sämmtliche Privilegien der Landschaft und die Bestimmungen des Revidirten Reglements nebst den Ergänzungen desselben Anwendung, soweit sie nicht vorstehend abgeändert sind.

Anlage A.

(Nr. 5885.)

Anlage A.

Litt. A. № 1.[a] .... **Thaler.**

Der Westpreussischen Landschaft privilegirter Pfandbrief Litt. A. № 1, über ..... *Thaler Courant,* à 30 Thaler per Pfund fein gerechnet, und ..... Prozent jährliche Zinsen, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag und auf die Garantie der zu der Westpreussischen Landschaft verbundenen Güter.

.........., den ..ten .... 18..

Königliche Westpreussische Provinzial-Landschafts-Direction.

(L. S.) (Unterschrift des Directors.)

Eingetragen in dem Landschafts-Register Fol...... № .....

(Unterschrift des Secretairs.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypotheken-Instruments bestätigt von der Control-Commission des Königlichen Kreisgerichts zu ....

(L. S.) (Drei Unterschriften.)

Anlage B.

Anlage B.

№ 1.

Johannis 18..

Dieser Kupon verjährt am 31. Dezember 18..

Von dem Westpreußischen Pfandbriefe Litt. A. № ... über Eintausend Thaler Kapital werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt 17 Rthlr. 15 Sgr., bei sämmtlichen Landschaftskassen vom 1. bis 14. Juli 18.., bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 18..

Königliche Westpreußische Provinziallandschafts-Direktion zu ....

(Siegel.)

(Trockenes Siegel der General-Landschafts-Direktion.) (Unterschrift des Sekretairs.)

Dieser Talon wird unfrankirt eingesandt und die Kupons-Serie portofrei empfangen.

Zu dem Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft Litt. A. № 1. über Eintausend Thaler Kurant soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Kupons-Serie № ..... auf die Jahre von .... bis .... bei der unterzeichneten Provinziallandschafts-Direktion im Weihnachts-Zinsenzahlungs-Termine 186.. ausgereicht werden.

Königliche Westpreußische Provinziallandschafts-Direktion zu ....

(Siegel.)

(Trockenes Siegel der General-Landschafts-Direktion.) (Unterschrift des Sekretairs.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).